Pflegevereinbarung
Urnenbeisetzung am Baum, grünes Grab, Nr. 3
mit Grabmal – Findling -

Name, Vorname	Adresse Vermittler
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

als Grabberechtigter/Erbe/Bevollmächtigter/Nachlassverwalter/Testamentsvollstrecker beauftragt zu den umstehenden Vertragsbedingungen die Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG mit der Grabpflege. Die nachstehend vereinbarten friedhofsgärtnerischen Arbeiten sollen durch die aufgeführte Friedhofsgärtnerei ausgeführt werden.

Friedhofsgärtnerei:			Friedhof
Gärtnerei Essig GbR, Bietigheim			Bietigheim
Name der Grabstätte:			Grablage /Nr.:
Leistungsbeginn:	Leistungsende:	Pflegedauer/Ruhezeit:	Grabart:
		15 Jahre	Reihengrab

LEISTUNGSÜBERSICHT

1.	Gärtnerische Instandhaltung (siehe Allg. Geschäftsbedingungen)	X
2.	Blumenbeet (Sommer-, Frühjahrs-, und Herbstbepflanzung)	
3.	Entfernen der Trauerfloristik, Herrichten nach der Beisetzung	X
4.	Neuanlage der gärtnerischen Anlage	X
5.	Überholung der Bepflanzung auf der Grabstätte	X
6.	Grabmal	X
7.	Beschriftung	X
8.	Ersatz für eingegangene Pflanzen, Bodenverbesserung	X
9.	Behebung von Einsenkschäden	
10.	Sonderwünsche (nur mit Zustimmung des Friedhofsgärtners möglich)	

Preis pro Jahr, siehe aktuelle Preisliste _____ €

Gesamtpreis, siehe aktuelle Preisliste _____ €
Gesamtpreis inklusive Bearbeitungsgebühr und Mehrwertsteuer.

Die auf der Rückseite aufgeführten Vertragsbedingungen werden zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum | Unterschrift Auftraggeber | Unterschrift Friedhofsgärtnerei

Allgemeine Vertragsbedingungen
(zum Vertrag für eine Grabstätte in einem gärtnergepflegten Grabfeld)

§ 1

Das umseitig bezeichnete Grab wird durch die Genossenschaft in Dauergrabpflege genommen.

§ 2

1. Gegenstand der Grabpflege ist die gärtnerische Unterhaltung der Grabstätte. Die Leistungen sind in der Leistungsübersicht aufgeführt. Die Gestaltung der Grabstätte obliegt ausschließlich der Genossenschaft und dem Auftragnehmer (= ausführende Friedhofsgärtnerei), eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich. Grabzubehör wie Grablampen, feststehende Vasen, Gedenkplatten etc. sind nicht gestattet. Steckvasen, die nicht dauernd auf der Grabstätte verbleiben und die Grabbepflanzung nicht beeinträchtigen sind zulässig.
2. Handelt es sich bei der Grabstätte um eine Wahlgrabstätte bzw. sind in der Grabstätte weitere Beisetzungen erlaubt, kann das Grabnutzungsrecht nur verlängert werden, wenn ein weiterer Pflegevertrag mit der Genossenschaft zu den dann gültigen Konditionen für die Verlängerungszeit abgeschlossen wird.
3. Die Pflegeleistungen erstrecken sich nur dann auf das Grabmal, wenn das Grabmal gemäß Leistungsübersicht ein Leistungsbestandteil ist. Diese Bestimmung gilt analog für sonstiges Zubehör.
4. Für die Standfestigkeit des Grabmals zur Vermeidung von Unfällen und für Schäden am Grabmal haften der Auftragnehmer und die Genossenschaft nur dann, wenn das Grabmal Leistungsbestandteil des Vertrages ist. Ist das Grabmal nicht Leistungsbestandteil des Vertrages, haftet der Auftragnehmer nur dann, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Auftragnehmers oder der Genossenschaft oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist; gleiches gilt, falls insoweit eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wurde.

§ 3

Die Genossenschaft ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Grabpflege durch die beauftragte Friedhofsgärtnerei fachgerecht und vertragsgemäß ausgeführt wird. Durch regelmäßige Kontrollen wird die Ausführung der Arbeiten überwacht. Bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung kann die Genossenschaft eine andere Friedhofsgärtnerei ihrer Wahl beauftragen.

§ 4

Der umseitig genannte Betrag wird der Genossenschaft von dem Kunden bei Vertragsabschluss für die vertragsgemäße Durchführung der in der Leistungsübersicht genannten Leistungen zur Verfügung gestellt.

§ 5

Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages ist grundsätzlich nicht möglich. Sollte dies ausnahmsweise zugelassen werden, steht der Genossenschaft eine Entschädigung gemäß § 649 Satz 2 BGB zu. Dessen Höhe bestimmt sich nach den jeweils aktuellen Orientierungsdaten des Baden-Württembergischen Ministeriums für Ernährung und ländlichen Raum betreffend die Gewinnermittlung der Friedhofsbetriebe oder nach deren Auslaufen nach vergleichbaren Veröffentlichungen vornehmlich öffentlicher Stellen, wie z.B. statistische Ämter. Weiterhin steht der Genossenschaft in diesem Falle ein pauschaler Verwaltungsaufwand von 1 % der Entschädigungssumme zu, es sei denn, der Kunde weist einen niedrigeren Aufwand nach.

§ 6

1. Sämtliche gärtnerische Arbeiten auf dem Friedhof werden nach Maßgabe der Bestimmungen der geltenden Friedhofsordnung und nach fachlichen Grundsätzen des Bundes deutscher Friedhofsgärtner im Zentralverband Gartenbau e.V., Bonn – Bad Godesberg ausgeführt.
2. Es werden nur Leistungen erbracht, die in der Leistungsübersicht vereinbart sind.
3. Sonderleistungen zur Beseitigung von Einsenkungen und Schäden durch höhere Gewalt, wie Frost, Sturm, schwerer Regen, Wild, tierische und pilzliche Schädlinge, werden im Rahmen der vertraglich vereinbarten Mittel erbracht.
4. Die Auswahl der Pflanzen für jahreszeitliche Wechselbepflanzung erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsgärtner nach den örtlichen Gegebenheiten. Die Durchführung der Bepflanzung erfolgt, wann und wie Natur, Witterung und daraus resultierender Arbeitsanfall es gestatten bzw. erfordern. Für die Bepflanzung übernimmt die Vertragsgärtnerei die Gewähr nur dann, wenn die Pflanzung von ihr oder in ihrem Auftrag ausgeführt wurde.
5. Die gärtnerische Instandhaltung umfasst Säubern und Abräumen der Grabflächen, Freihalten von Unkraut, Schnitt der Pflanzen nach fachlichen Gesichtspunkten, Begießen und Düngen – soweit ortsüblich und fachlich erforderlich.
6. Mängelrügen sind unverzüglich an die Genossenschaft zu richten.

§ 7

Datenschutz: Mit Vertragsabschluss gilt die Unterschrift als Einwilligung des Auftraggebers zur Datenverarbeitung durch die Genossenschaft und den beauftragten Friedhofsgärtner der persönlichen Daten des Auftraggebers, wie Vor- und Nachname, Anschrift, Geburts- und Sterbedatum, Telefonnummer(n), Email-Adresse(n), Bankverbindung(en), Grabstätten-Daten, Angaben zu Erben. Die Daten werden nach Beendigung des Vertrages gelöscht, es sei denn gesetzliche Bestimmungen verpflichteten die Genossenschaft die Daten darüber hinaus aufzubewahren.

Die von der Genossenschaft beauftragte Friedhofsgärtnerei unterwirft sich der Kontrolle der Genossenschaft nach Maßgabe von deren Satzungen.

_____

Ort, Datum Unterschrift Auftraggeber